

ATB e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Bewährungs- und GerichtshelferInnen e.V.

ATB e.V. · Marktstraße 14 · 99428 Weimar

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
- Abteilung 3, Referat 36 -
Herrn Jürgen Heinz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Stellungnahme der ATB e.V. zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und Änderung der Thüringer Tilgungsverordnung

Sehr geehrter Herr Heinz,

als Thüringer Berufsverband der Bewährungs- und GerichtshelferInnen erlauben wir uns, auch ohne ausdrückliche Anfrage durch das TMMJV unsere fachlichen Überlegungen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen in Thüringen einzubringen.

Grundsätzlich sind die angedachten Änderungen in der Tilgungsverordnung in allen genannten Punkten zu begrüßen, weil hierdurch bei einem Teil der Geldstrafenvollstreckungen Haft vermieden werden kann. Freiheitsentzug statt (tatangemessener) Geldstrafen sollte möglichst vermieden werden. Aus der Perspektive von SozialpädagogInnen ist dabei die desintegrierende Wirkung eines Haftaufenthalts immer mitzudenken, wie drohender Wohnraumverlust, Entstehung neuer Schulden, Gefährdung von Arbeitsverhältnissen. Folgekosten trägt jedoch nicht nur der Verurteilte, sondern auch die Gesellschaft.

Bezüglich einer möglichen Herabsetzung des Anrechnungssatzes eines Tagessatzes ist für uns die unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Länder nicht nachvollziehbar (4,5 oder 6 Stunden). Eine Absenkung des aktuellen thüringer Satzes würde eine Vermittlung nach unserer Erfahrung tatsächlich erleichtern. Von den Einsatzstellen erhalten wir oft die Rückmeldung, dass für 6 Stunden täglich nicht ausreichend Arbeit bzw. Betreuung der Arbeit gewährleistet ist. Die erarbeiteten Regelbeispiele für die Reduzierung des Anrechnungsmaßstabes für Ausnahmefälle zum Tilgungssatz erachten wir als sinnvoll, auch die letztgenannte Fallgruppe (Alleinerziehende).

Die aktuellen internen Anweisungen zur Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Gestattung von Tilgungserleichterungen sind uns nicht konkret bekannt. In Einzelfällen kam es zu nicht nachvollziehbaren Ablehnungen von Anträgen auf Tilgung durch freie Arbeit. Des Weiteren wurden Anträge auf kleine Raten (z.B. 20 Euro bei einem ALG II-Empfänger) häufig mit der mündlichen Begründung einer

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ute Dörfler

Durchwahl:
Telefon +49 (3643) 49 20 367
Telefax +49 (3643) 85 27 71

ute.doerfler@
justiz.thueringen.de

Ihr Zeichen:
4263 E - 420

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar
19.08.2020

ATB e.V.
Arbeitsgemeinschaft Thüringer
Bewährungs- und GerichtshelferInnen
Marktstraße 14
99423 Weimar
Tel.: +49 (3643) 4920367
www.bewaerungshilfe-thueringen.de

1. Vorsitzende
Ute Dörfler
Tel.: +49 (3643) 4920367

2. Vorsitzender
Markus Leitner
Tel.: +49 (3641) 307286

Kontoverbindung:
IBAN: DE51820510000163085510
BIC: HELADEF1WEM
Sparkasse Mittelthüringen

Die ATB e.V. ist Mitglied im Bundesverband, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer – ADB e.V.

zu langen Erledigungsdauer abgelehnt, selbst, wenn die Einkommensverhältnisse durch die Sozialen Dienste überprüft worden waren. Die Gestattung realistischer monatlicher Raten halten wir für ein wichtiges Mittel, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Auch ungewöhnliche Lösungen im Einzelfall wie parallele Gestattung von Kleinstraten und Stundenerledigung können einen Ausweg bieten.

Nach Einschätzung der KollegInnen hat der Anteil von Verurteilten mit psychischen Auffälligkeiten und komplexen Problemlagen in den letzten Jahren zugenommen. Ob ein Hauptproblem nun ungeöffnete Post ist, vermögen wir nicht zu sagen, jedoch sind vermeidende Verhaltensmuster angesichts von Behördenpost (nicht nur gegenüber Post der Staatsanwaltschaft) durchaus zu beobachten. Die erwähnten Umfrageergebnisse vom I. Quartal 2019 in den Justizanstalten spiegeln das wieder. Wenn jemand auf Schreiben der Staatsanwaltschaft nicht reagiert, stehen sehr oft verschiedenste Probleme dahinter, es sind nicht die angepassten oder „pflegeleichteren“ Verurteilten, die zügig vermittelt werden können. Sowohl Konstellation 1, „Beauftragung bei bekannt problematischen Verurteilten“, als auch Konstellation 2, Beauftragung, wenn die scharfe Mahnung zu keiner Reaktion führt, verlangen fachliches Wissen und Können. Die Gerichtshilfe damit zu beauftragen, halten wir deshalb im Grundsatz für eine sinnvolle Überlegung. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass fachliches Knowhow nicht ohne angemessenen strukturellen Rahmen greifen kann. Hausbesuche benötigen Zeit. Der sich im Hausbesuch ergebende Unterstützungsbedarf ist zunächst nicht absehbar und darf nicht unterschätzt werden. So können durchaus zwei Versuche für den Hausbesuch in einer ländlichen Region notwendig sein. Je nach Außenstelle können Anfahrtswege von bis zu zwei Stunden anfallen. Im Gesprächsverlauf wird unter Umständen offenbar, dass bei der Besorgung alltäglicher Vorgänge erhebliche Defizite bestehen, dass nicht nur Unterstützungsbedarf beim Antrag auf Raten oder Arbeitsstunden offenbar wird, sondern außerdem ein Betreuungsantrag und/ oder eine Entgiftung auf den Weg gebracht werden muss. Wir erleben Sucht, Einsamkeit, Verwahrlosung, Wohnungslosigkeit... Den Vermittlungshemmnissen im Kontext einer Tilgungserleichterung soll nun durch sozialpädagogische Intervention begegnet werden. Allein eine gründliche Bedarfsanalyse bzw. eine erste Bestandsaufnahme der Lebenssituation nimmt erheblich Zeit in Anspruch.

Ein weiterer Punkt: Aus Sicherheitserwägungen sind die Bewährungs- und Gerichtshilfe angehalten, keine unbekannt Personen aufzusuchen (Arbeitsgrundlagen Punkt 11, Fassung vom 01.01.2018). Es kann sich um Personen mit schwerer Drogenproblematik, Gewaltproblematik, Psychosen etc. handeln, wir können das im Vorfeld des Besuches nicht ausreichend einschätzen. Wer die Post der Staatsanwaltschaft nicht öffnet, hat die Ankündigung eines Hausbesuches wahrscheinlich ebenfalls nicht gelesen – der Besuch ist also potentiell überraschend für den Verurteilten. Die Durchführung von Hausbesuchen grundsätzlich mit zwei Kollegen durchzuführen, ist unter Beachtung des aktuellen Arbeitspensums kaum denkbar.

Die schrittweise Umsetzung der Forderungen der Berufsverbände ADB e.V. (Bundesverband) und ATB e.V. (Landesverband Thüringen) bzgl. der Fallbelastung der BewährungshelferInnen zeigt sich hier einmal mehr dringend notwendig.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob vor dem Hintergrund des beschriebenen zeitlichen und fachlichen Aufwandes eine Zählweise der Gerichtshilfefaufträge nach dem Magdeburger Schlüssel (4:1) weiterhin gerechtfertigt ist oder in Thüringen und ggf. länderübergreifend erörtert werden sollte. Zudem sollte überlegt werden, ob eine Rückkehr zur spezialisierten Tätigkeit nicht wesentliche Vorteile bietet. Neben den unterstellten Führungsaufsicht – und Bewährungsprobanden (darunter Sexualstraftäter, Jugendliche) fällt ein Gerichtshilfefauftrag in der Abwägung oft „hinten runter“. Die Pflege des erforderlichen Netzwerkes und der Einsatzstellen könnte ebenfalls gezielter durch die GerichtshelferIn erfolgen.

Die modellhafte Erprobung einer aufsuchenden Gerichtshilfe im Landgerichtsbezirk Mühlhausen kann erfolgreich sein, auch wenn zunächst viel Zeit ins Land geht. Es würden dann dort zwei Dinge parallel erprobt: die überwiegende Ablösung der Vermittlungstätigkeit von den Sozialen Diensten in der Justiz an leistungsfähige freie Träger sowie die Einführung einer neuen Form der Gerichtshilfe. Die Überle-

gung, eine hoheitliche Aufgabe in weiten Teilen an einen freien Träger abzugeben, sehen wir teilweise kritisch. Eine Entlastung der Sozialen Dienste ist natürlich begrüßenswert, jedoch wäre aus unserer Sicht mit der personellen Stärkung der Justizsozialarbeit ein ähnlicher Effekt erreichbar.

Gleichwohl benötigen wir in allen Regionalbezirken leistungsstarke Einsatzstellen, die auch die Stundenledigung von als schwierig geltenden VU begleiten können und entsprechend umfangreicher gefördert werden. Hier wäre es aus Sicht der KollegInnen z.B. wünschenswert, die kommunalen Träger (Städten und Gemeinden) mehr in die Pflicht zu nehmen. Möglicherweise bedarf es dafür jedoch deutliche gesetzliche Regelungen und Gespräche mit den Kommunen, um Resozialisierung tatsächlich als „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ zu betrachten und gemeinsam daran mitzuwirken.


Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Dörfler

Vorsitzende



Markus Leitner

Vorsitzender